

Bekanntmachung

Betrifft: Satzung der Stadt Vienenburg über die Festlegung der Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Lengde.

(INNENBEREICHSSATZUNG)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.76 (EGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBI. I S. 949) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 26.03.81 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Lengde werden gem. der in den beigefügten Lageplänen (Übersicht M 1: 5000 und Flurkarte M 1:1000) durch geschlossene schwarze Linie gekennzeichnet.
Die Lagepläne (Übersicht M 1:5000 und Flurkarte M 1:1000) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

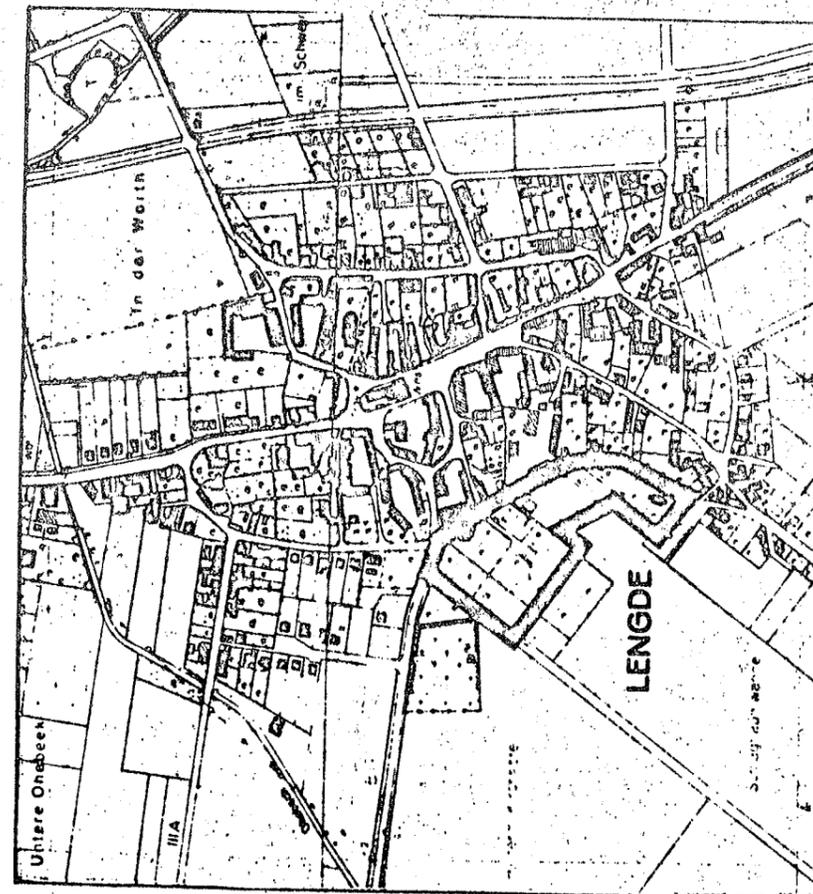
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft.

Diese Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar ist am 09.10.1981 in Nr. 21 erfolgt und somit wurde diese Satzung rechtsverbindlich.


(Mund)

Beginn des Aushanges: 21.10.1981
Ende des Aushanges: 29.10.1981

ANLAGE 1 ZUR SATZUNG GEM. § 34 ABS. 2 BBAUG.
DER GEMEINDE VIENENBURG, ORTSTEIL LENGDE

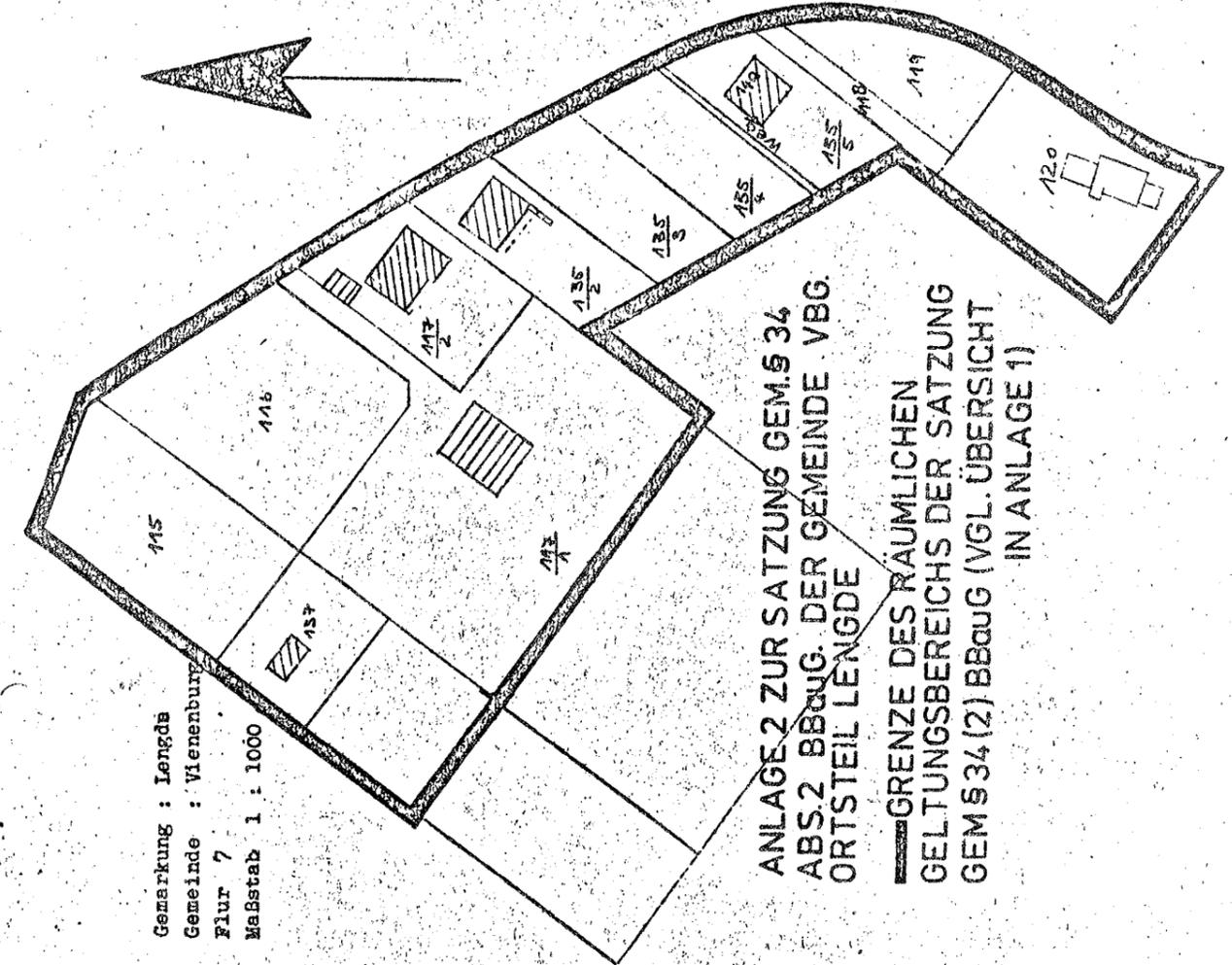


ÜBERSICHT

M 1:5000

 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
GEM. § 34(2) BBAUG

Gemarkung : Lengde
Gemeinde : Vienenburg
Flur 7
Maßstab 1 : 1000



ANLAGE 2 ZUR SATZUNG GEM. § 34
ABS. 2 BBAUG. DER GEMEINDE VIENENBURG,
ORTSTEIL LENGDE

— GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHS DER SATZUNG
GEM. § 34(2) BBAUG (VGL. ÜBERSICHT
IN ANLAGE 1)